

**Gesellschaftsvertrag VSG Verkehrs-Service GmbH**

Bisherige Regelung	Neu	Anmerkungen
<p><b>§ 3 Bekanntmachung</b> Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.</p>	<p><b>§ 3 Bekanntmachung</b> Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im <b>elektronischen</b> Bundesanzeiger.</p>	<p>Klarstellung</p>
	<p><b>§ 5 Organe der Gesellschaft</b> Die Organe der Gesellschaft sind: 1. die Geschäftsführung 2. die Gesellschafterversammlung</p>	<p>Neu eingefügt</p>
<p><b>§ 5 Geschäftsführung und Vertretung</b> <u>Abs. 1</u> Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin. Es können auch mehrere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen bestellt werden.  <u>Abs. 2 – Satz 2</u> Sind mehrere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen bestellt, so [...] gemeinsam mit einem Prokuristen oder einer Prokuristin.  <u>Abs. 3</u> Die Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen werden auf Vorschlag der Gesellschafter durch den Aufsichtsrat bestellt. Die Abberufung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.</p>	<p><b>§ 6 Geschäftsführung und Vertretung</b> <u>Abs. 1</u> Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer/<b>eine Geschäftsführerin oder mehrere Geschäftsführer/innen.</b>  <u>Abs. 2 – Satz 2</u> Sind mehrere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen bestellt, so [...] gemeinsam mit einem Prokuristen oder einer Prokuristin <b>vertreten.</b>  Entfällt</p>	<p>Fortlaufende Nummerierung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Gem. GO NRW ist die Bestellung der Geschäftsführer/innen der Gesellschafterversammlung zugewiesen.</p>

<p><u>Abs. 4 – Satz 1</u> Die Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen [...] des Gesellschaftsvertrages, einer von dem Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung, in der auch die Geschäftsleitung geregelt wird, und den Beschlüssen der Gesellschafter.</p> <p><u>Abs. 5</u> Für die Berichtspflicht der Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen gegenüber dem Aufsichtsrat gilt § 90 des Aktiengesetzes entsprechend.</p> <p><u>Abs. 6</u> [...] allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis [...].</p>	<p><u>Abs. 3 – Satz 1</u> Die Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen [...] des Gesellschaftsvertrages und den Beschlüssen der Gesellschafter.</p> <p>Entfällt</p> <p><u>Abs. 4</u> [...] allen oder einzelnen Geschäftsführern/innen Einzelvertretungsbefugnis [...].</p> <p><u>Abs. 5</u> Der/die Geschäftsführer/innen bedürfen für die Vornahme der folgenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:</p> <p>a) zur Übernahme neuer Geschäftszweige, b) zur Errichtung und zur Aufgabe von Unternehmen, c) zum Abschluss, zur Änderung und zur Aufhebung von Interessengemeinschafts- und Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, d) zum Erwerb, zur Belastung oder Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen</p>	<p>Fortlaufende Nummerierung</p> <p>Anpassung, da Wegfall Aufsichtsrat</p> <p>Anpassung, da Wegfall Aufsichtsrat</p> <p>Fortlaufende Nummerierung</p> <p>Gendergerecht</p> <p>Fortlaufende Nummerierung</p> <p>Bisherige Zustimmungstatbestände des Aufsichtsrates zuzüglich Ergänzungen</p>
---	---	--

	<p>oder Unternehmensteilen,</p> <p>e) zur Aufnahme von Krediten mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als einem Jahr, soweit die im Wirtschaftsplan vorgesehene Höhe überschritten wird,</p> <p>f) zur Übernahme von Bürgschaften und Garantien oder von ähnlichen Haftungen, soweit die im Wirtschaftsplan vorgesehene Höhe überschritten wird,</p> <p>g) zu Investitionen, die nicht als Einzelmaßnahme im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und deren geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall 20.000 Euro übersteigen,</p> <p>h) zu Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundbesitz,</p> <p>i) zur Ernennung und Abberufung von Prokuristen und Prokuristinnen und Handlungsbevollmächtigten,</p> <p>j) zu Abschluss, Beendigung und wesentlicher Änderung von Verträgen, die eine einmalige Leistung oder ein jährliches Leistungsvolumen durch die Gesellschaft von mehr als 100.000 Euro vorsehen sowie von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren,</p> <p>k) zu Abschluss, Beendigung und wesentlicher Änderung von Verträgen mit Gesellschaftern oder verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz, die eine einmalige Leistung oder ein jährliches Leistungsvolumen durch die Gesellschaft von mehr als 50.000 Euro vorsehen,</p>	
--	---	--

	<p>l) zur Übernahme von Verkehrsdienstleistungen für andere Verkehrsunternehmen,</p> <p>m) zur Beschlussfassung durch Vertreter der Gesellschaft über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291, 292 Aktiengesetz, den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses, die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/-innen sowie die Änderung des Gesellschaftsvertrages in Organen, Aufsichtsgremien etc. von Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist.</p> <p>(6) Beschlüsse nach Absatz 5 Buchst. a), b), d) und l) können nicht gegen die Stimmen des Vertreters der Verkehrs-Gesellschaft der Stadt Velbert mbH gefasst werden, wenn wesentliche verkehrspolitische Interessen eines Gesellschafters oder der an ihr beteiligten Gebietskörperschaften unmittelbar berührt werden. Die Stimmabgabe ist zu begründen.</p>	<p>Fortlaufende Nummerierung</p> <p>Das Vetorecht entspricht den bisherigen Regelungen</p>
<b><u>§ 6 Aufsichtsrat</u></b>	Entfällt komplett	Wegfall Aufsichtsrat
<b><u>§ 7 Innere Ordnung und Beschlüsse des Aufsichtsrates</u></b>	Entfällt komplett	Wegfall Aufsichtsrat
<b><u>§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates</u></b>	Entfällt komplett	Wegfall Aufsichtsrat

<p><b><u>§ 9 Gesellschafterversammlung</u></b></p> <p><u>Abs. 1</u> Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.</p> <p><u>Abs. 2</u> Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin, bei mehreren Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen durch zwei Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen gemeinsam mit der Einladung durch Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.</p>	<p><b><u>§ 7 Gesellschafterversammlung</u></b></p> <p><u>Abs. 1</u> Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. <b>Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.</b></p> <p><u>Abs. 2</u> Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin, bei mehreren Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen durch zwei Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen gemeinsam <b>mittels Brief, per Telefax oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Mitteilung von Zeitpunkt, Ort und der Tagesordnung einberufen. Der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und ein etwaiger Prüfungsbericht der Abschlussprüfer beizufügen. Die Ladungsfrist beträgt in allen Fällen zwei Wochen und beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.</b></p> <p><u>Abs. 3</u> <b>Den Vorsitz führt der Gesellschafter mit dem größten Anteil am Stammkapital. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit einen anderen Vorsitzenden wählen.</b></p>	<p>Fortlaufende Nummerierung</p> <p>Ergänzung gem. GmbHG</p> <p>Ergänzung und Klarstellung</p> <p>Neu eingefügt</p>
---	---	---

<p><u>Abs. 3</u> Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.</p> <p><u>Abs. 4</u> [...]</p> <p><u>Abs. 5</u> [...]</p>	<p><u>Abs. 4</u> Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die mindestens dreiviertel des Stammkapitals repräsentieren. Ist dies nicht der Fall, so ist durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu einer neuen Gesellschafterversammlung einzuladen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen stimmberechtigten Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p><u>Abs. 5</u> Ist die Gesellschafterversammlung nicht form- und fristgemäß einberufen, so ist diese gleichwohl beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigten Gesellschafter vertreten sind und der Beschlussfassung zustimmen.</p> <p><u>Abs. 6</u> Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen. Eine Abschrift dieser Niederschrift ist sämtlichen Gesellschaftern zu übersenden.</p> <p><u>Abs. 7</u> [...]</p> <p><u>Abs. 8</u> [...]</p>	<p>Neu eingefügt</p> <p>Neu eingefügt</p> <p>Fortlaufende Nummerierung</p> <p>Fortlaufende Nummerierung</p> <p>Fortlaufende Nummerierung</p>
--	---	--

	<p><b><u>§ 8 Gesellschafterbeschlüsse</u></b></p> <p><b><u>Abs. 1</u></b> Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschaftsversammlungen gefasst. Außerhalb der Gesellschafterversammlung können Beschlüsse auch durch schriftliche, fernschriftliche, elektronische, mündliche oder fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter an der Abstimmung teilnehmen und keiner der Art und Weise der Abstimmung widerspricht. Über mündliche und fernmündliche Beschlüsse ist im Nachgang eine Niederschrift zu erstellen, die von den Gesellschaftern zu unterzeichnen ist.</p> <p><b><u>Abs. 2</u></b> Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt. Je nominal Euro 1 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.</p> <p><b><u>Abs. 3</u></b> Jeder Gesellschafter kann sich bei der Ausübung des Stimmrechts durch einen oder mehrere seiner Mitarbeiter/innen, andere Gesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten aus wirtschaftsberatenden Berufen vertreten lassen. Eine Vertretung durch andere als die vorgenannten Personen ist nur zulässig, wenn die übrigen Gesellschafter der Vertretung zustimmen. In jedem Falle der</p>	<p>Neu eingefügt</p> <p>Entspricht den Vorgaben des GmbHG</p>
--	--	---

	Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.	
<p><b>§ 10 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Feststellung des Jahresabschlusses,</li> <li>2. [...]</li> <li>3. die Entlastung der Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen und der Mitglieder des Aufsichtsrates,</li> <li>4. [...]</li> </ol> <p>5. die Änderung des Gesellschaftsvertrages [...]</p> <p>6. die Auflösung der Gesellschaft.</p>	<p><b>§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</b></p> <p><b>Abs. 1</b></p> <p>Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Feststellung des Jahresabschlusses,</li> <li>2. [...]</li> <li>3. die Entlastung der Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen,</li> <li>4. [...]</li> <li>5. die Festlegung des alljährlich aufzustellenden Wirtschaftsplans, bestehend aus dem Erfolgsplan einschließlich Stellenübersicht, Finanz- und Investitionsplan,</li> <li>6. die Änderung des Gesellschaftsvertrages [...]</li> <li>7. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen,</li> <li>8. der Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen,</li> <li>9. die Auflösung der Gesellschaft.</li> </ol> <p><b>Abs. 2</b></p> <p>Beschlüsse nach Absatz 1 Ziff. 5 können nicht gegen die Stimmen des Vertreters der Verkehrs-Gesellschaft der Stadt Velbert mbH gefasst werden, wenn wesentliche verkehrspolitische Interessen eines Gesellschafters oder der an ihr beteiligten Gebietskörperschaften unmittelbar berührt werden. Die Stimmabgabe ist zu</p>	<p>Fortlaufende Nummerierung Neu eingefügt</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Wegfall Aufsichtsrat</p> <p>Neu eingefügt</p> <p>Fortlaufende Nummerierung</p> <p>Neu eingefügt</p> <p>Fortlaufende Nummerierung</p> <p>Entspricht bisheriger Regelung</p>



<p><b><u>§ 11 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Geschäftsbericht</u></b></p> <p><b><u>Abs. 2</u></b> Die Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen haben in den Jahresabschluss [...] des Handelsgesetzbuches aufzustellen [...] zu lassen. Bei der Prüfung [...] Haushaltsgrundsätzgesetz zu beachten.</p> <p>Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind der Jahresabschluss zur Feststellung und der Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und anschließend der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.</p> <p><b><u>Abs. 3</u></b> Die Gesellschaft veröffentlicht im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert die Bezüge von Geschäftsführung und Aufsichtsrat gemäß der Neufassung des § 108 GO NRW durch das Transparenzgesetz.</p> <p><b><u>Abs. 4</u></b> Der Jahresabschluss ist gemäß § 108 Abs. 3 lit. c Gemeindeordnung NRW ortsüblich bekannt zu geben.</p>	<p><b><u>§ 10 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss</u></b></p> <p>Die Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen haben den Jahresabschluss [...] des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen [...] zu lassen. Bei der Prüfung [...] Haushaltsgrundsätzgesetz (HGrG) zu beachten.</p> <p>Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Zugleich hat sie den Gesellschaftern einen Ergebnisverwendungsvorschlag zu unterbreiten.</p> <p><b><u>Abs. 3</u></b> Die Gesellschaft veröffentlicht im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert die Bezüge der Geschäftsführer/innen gemäß der jeweils aktuellen Fassung des § 108 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) durch das Transparenzgesetz NRW.</p> <p><b><u>Abs. 4</u></b> Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Sonstige Verpflichtungen zur Offenlegung des Jahresabschlusses, insbesondere solche nach der GO NRW, bleiben unberührt.</p>	<p>Richtigstellung</p> <p>Ergänzung</p> <p>Ergänzung</p> <p>Klarstellung, da Wegfall AR</p> <p>Klarstellung</p> <p>Ergänzung und Klarstellung</p>
---	---	---

	<p><b><u>§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile</u></b></p> <p><b><u>§ 12 Andienungs- und Vorkaufsrecht</u></b></p> <p><b><u>§ 13 Einziehung von Geschäftsanteilen, Abfindung</u></b></p> <p><b><u>§ 14 Gleichstellung</u></b></p> <p><b><u>§ 15 Unwirksamkeit von vertraglichen Bestimmungen</u></b></p> <p><b><u>§ 16 Gerichtsstand</u></b></p>	<p>Notwendige Ergänzungen, da vorher keine Regelungen vorhanden.</p>